Zeitschrift: Schweizer katholische Frauenzeitung : Wochenbl. für Unterhaltung u.

Belehrung

Band: 6 (1906)

Heft: 3

Anhang: Mitteilungen des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes, No. 3

Autor: Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Mitteilungen des schweizerischen katholischen Frauenbundes.

№ 3.

Beilage zu "Katholische Frauenzeitung", 6. Jahrgang M. 3.

Ginfiedeln, den 20. Januar 1906.

Was will der Frauenbund!

Der Frauenbund will orientieren.

Er will die Frauenfrage, d. h. alle jene durch die verändersten wirtschaftlichen und sozialen Zeitverhältnisse gezeugten, die Stellung und die Tätigkeit der Frau betressenden Fragen auf ihre Bedeutung prüsen und für diese durch Wort und Schrift in den Frauenkreisen Verständnis und Interesse wecken.
Der Frauenbund will führen.
Zur Lösung dieser einmal erfaßten Frauenfrage will der

Frauenbund eine christliche Frauenbewegung anbahnen und unterstützen. Er will die geeigneten Mittel und Wege suchen und zeichnen, Uebelständen vorzubeugen, Kotlagen zu heben und Verbesserungen zu erzielen. Er strebt jene allseitige Erziehung und Ausbildung der Frau an, die diese zu bewußter Pflichterfüllung führen, zu beglückender, die materielle und physische Wohlsahrt fördernder Wirksamkeit und zu treuer Vertretung moralisch religiöser Grundsätze, sei es in ihrer wichtigsten Stellung als Frau und Mutter, sei es in einer Tätigkeit auf wissenschaftlichem, gewerblichem, sozialem ober charitativem Be-

Bumal will der Frauenbund hinweisen auf jenes an leib-licher oder geistiger Not zu übende Samariterwerk, ebenso auf die Notwendigkeit, jenen Schutz und Leitung zuzuwenden, die durch die Verhältnisse dem Schoße der Familie und der treuen Muttersorge entrückt sind, hinausgeführt in eine Welt voll mannigfacher Gefahren.

Der Frauenbund will Kräfte fammeln und verbin-

Seine Aufgabe ist eine ebenso wichtige als umfangreiche. Um ihr gerecht zu werden, erheischt es ein vereintes Zusammenwirken: in der Ginheit liegt die Rraft! Daher suchen Boltsverein und Frauenbund den ganzen schönen Kranz unserer bereits bestehenden weiblichen katholischen Bereine zu einem grosen Bunde zu verknüpfen und im Rahmen desselben Bereine, die dieselben Biele und Aufgaben verfolgen, bei aller Wahs rung ihrer unverletten Selbständigkeit zu Berbanden zusam= men zu schließen; deren Borstände unter einander in Fühlung zu bringen, sei es durch Versammlungen oder durch schrift= lichen Austausch über Erfahrungen und Ersolge. So werden die einzelnen Sektionen sich gegenseitig anregen, die gemeinsamen Bestrebungen fördern und neu beleben und — vereint vorgehend, — Aufg Kräfte scheitern. - Aufgaben zu lösen vermögen, an denen vereinzelte

Auch unter den verschiedenen Verbänden will der Frauenbund Verständnis des einen für die Interessen des andern wecken, einseitiges Borgehen verhüten, gegenseitige Pssichten und Rechte in richtiges Verhältnis bringen, so zwischen Hilfesticken und Kilkelistenden amikkan Erwann und Billesticken der suchenden und Sulfebietenden, zwischen Frauen- und Dienstbot-

ten=, Mütter= und Arbeiterinnenvereinen u. f. w.

Schließlich will der Frauenbund auch die noch brachen Kräfte, in denen ein großes, unverwertetes Kapital liegt, heran-ziehen, um auch diese für edles Werk nußbar zu machen zum Wohle anderer und zu ihrer eigenen Befriedigung und Veredlung.

Der Frauenbund will organisieren.

Angesichts all der der Lösung harrenden Aufgaben handelt es sich nicht bloß um Sammlung der Kräfte, sondern auch um richtige Verwertung derselben. Nach wohlüberdachtem Programm hat sich die Arbeitsverteilung zu vollziehen. Wie in einem wohlgeordneten Heere ist jeder Posten zu besetzen, auf daß jeder Berband, jede Sektion und jede Einzelne zielbewußt arsbeite und so wieder der Gesamtheit diene.

Der Appell ist ergangen; viele haben ihn mit gutem Willen vernommen; sie haben bereits ihre Dienste zur Verfügung gestellt und die Vorarbeiten des Frauenbundes bereitwilligst unterstütt und erleichtert.

Ihnen allen sei herzlicher Dank! Möge mehr und mehr das Verständnis für die Bedeutung des Frauenbundes wachsen und die Sympathie für denselben durchgreifen bei allen katholischen Schweizerinnen.

Warum brauchen wir einen Mädchenschuk!

Die Mutter ist die von Gott berufene Erzieherin und Beschützerin ihrer Kinder. Wohl dem Kinde, das am Mutterherzen schiffer under Kinder. Wogl dem Kinde, das am Weittergerzen still geborgen seine frohe Kindheit verseben dars, über das ein treues Mutterauge wacht, für das ein frommes Mutterherze betet, es liebt, lehrt, leitet, beschützt. Aber ach, nicht von jedem Kinde können wir mit dem Dichter sagen: "Der Mutterliebe zarte Sorgen, bewachen seinen goldnen Worgen." Wie oft hat ein herbes Geschief die Mutter entrissen, oder bittere Armut und traurice Umftsper zwiszen dieskliche hinein in die Vahrisen und traurige Umstände zwingen dieselbe hinein in die Fabriken, in die Hotels und Herschaftshäuser als Wasch- und Kuterpflichten zum größten Schaden der Familie; von jenen leichtsinnigen Müttern, die durch Bernachlässigung der heiligsten Mutterpflichten ihre Kinder dem Verderben überliefern, gar nicht zu reden. All die genannten Verhältnisse bedingen gar oft, daß die Kinder, bevor ihre Erziehung abgeschlossen ist, bevor sie genügenden sittlichen Salt besitzen, schon das Elternhaus verlassen und um ihre Existenz ringen müssen, nicht nur die Knaben, nein noch fast mehr die Mädchen. Nicht selten kommen sie dann in Stellen und Berhältnisse hinein, in denen sie Schaden nehmen an Leib und Seele, Glaube und Tugend. Sie genießen nicht den Schutz und die wohltuende Sicherheit eines geordneten christlichen Familienlebens. Mag die Mutterliebe und sorge noch so groß sein, sie reicht oft nicht hin, das Mädchen, das in weiter Ferne ihrer Obhut entzogen, umgeben von vielen Verlodungen und Gefahren, vor dem Verderben zu bewahren. Der Zug in die Fremde, in die Städte, in die Fabriken und Hotels ist nun einmal da und wir können ihn nicht aushalten. Vorüber ist jene schöne Zeit, wo die Töchter am Spinnrocken saßen und unter Aussicht der Wutter auswuchsen. wo die Töchter am Spinnrocken saßen und unter Aufsicht der Mutter auswuchsen. Dieser Zug, dieses Kingen ums Dasein, ist begründet in den modernen Einrichtungen und Bedürfnissen unseres geschlichaftlichen Lebens. Und die Folge dieser Störung christlichen Familienlebens? Achmen wir die Tagesblätter oder eine Statistit über jugendliches Berbrechertum zur Hand, und wir sinden unzählige Opfer, welche untergehen in diesen schlimmen Berhältnissen. Muß da nicht unser Herz zum Mitleid bewegt werden für unsere Mitschwestern, die im Schatten des Lebens stehen? Angesichts dieser traurigen Tatsache, haben sich bedie Damen, angespornt von christlicher Kächstenliebe, ausgerafft und zusammengetan, um diesem Uebel nach Krästen zu steuern und zu retten, was zu retten ist; Mutterstelle zu verstreten an allen Mädchen, welche des Schuzes und Kates der Mutter entbehren. Dieser Berein, eine schöne Blume im Kranze der christlichen Bereine, nennt sich katholischer Mädchenschutzber christlichen Bereine, nennt sich katholischer Mädchenschutz-verein. Die Mitglieder verfolgen als Beschützerinnen der weiblichen Jugend einen zweisachen Zweck. In erster Linie hat er vorbeugenden Charakter, besser ein Uebel verhüten, als es nachher wegschafsen. Dann will er um jeden Preis retten, die allerungläcklichten Mitschwestern, für die die Welt nichts mehr hat als ein herbes Urteil.

Mit vorsorgender Liebe nimmt sich also der Verein aller Madchen an, die aus irgend einem Grunde gezwungen sind, das Elternhaus zu verlassen, sei es um ihr Brot in der Fremde zu verdienen oder um sich die zu einem Beruse oder einer bestimmten Lebensstellung notwendigen Kenntn sie zu holen. Der Verein vermittelt wohlgeprüste Stellen, nimmt die Mädchen auf der Reise und auf fremden Bahnhöfen unter seine schützenden Fittiche, geleitet sie, um die Annäherung gefährlicher Individuen zu verhüten, ans richtige Ziel, gewährt ihnen Aufnahme in gut geleiteten Unterkunftstätten (Maxienheime, Dienstotenasyle 2c.), ermöglicht ihnen die Erlernung eines Beruses, sorgt für sie in den Tagen der Krankheit und Bedrängnis, schützt vor Verführung, Habsucht und Ausbeutung, exteilt ihnen jederzeit guten Kat und Belehrung. Das alles und noch mehr bietet der Verein im In- und Auslande und bewahrt so alljährlich zahlreiche Mädchen vor dem Verderben.

Gelingt es aber nicht, den Sturz in den Abgrund zu verhüsten, so geht der Berein nach dem Borbilde des guten Hirten dem verirrten Schafe nach es zu retten. Auch im gefallenen Mädchen ist noch die unsterbliche Seele, das Ebenbild Gottes und ein unzerstörbarer Beruf zur ewigen Seligkeit. Die in Rot gefallene Perle kann wieder gereinigt, das geknickte Rohr wieder aufgerichtet und das bereits erloschene Licht der Gnade und des Glaubens wieder angesacht werden. Darum nimmt sich der Berein mit besonderer Sorgsalt dieser Aermsten der Menschheit an und sucht aus der Sünderin eine Büßerin zu machen. Zu diesem Zwecke errichtet er Anstalten sur Gesallene und in nächster Beit ein neues bedeutsames Institut, Maternité. Dier soll den armen Mädchen vermittelst religiöser und sittlicher Einwirkung der gesunkene Lebensmut aufgerichtet und ein neuer Lebensweg gewiesen werden.

Der Mädchenschutz im christlichen Sinne ist also eine Arbeit für die Ewigkeit, für das Heil der gefährdeten Seclen und zusgleich eine Arbeit für die Zeitliche Wohlfahrt. Es ist darum zu munschen, daß der Berein die weiteste Berbreitung finde, um überall einzugreifen, wo es das Wohl der weiblichen Jugend erfordert. Aemilia.

Statuten des Verbandes der schweiz. kathol. Mäddenschutz-Vereine.

§ 1. Die in der Schweiz bestehenden katholischen Mädchen=

schutz-Vereine bilden unter sich einen Berband.

§ 2. Der Berband bildet einen Zweig des internationalen Berbandes der katholischen Mädchenschutz-Bereine. Er entfaltet seine Tätigkeit in Unterordnung unter die geistliche Obrigkeit

und in enger Verbindung mit ihr.

§ 3. Der Verband hat seinen Zentrassitz in Freiburg; seine Farben sind gelb und weiß. Er stellt sich unter den Schutz der Mutter Gottes vom guten Kate.

§ 4. Zur Bestreitung der Auslagen geben die dem Verband

angehörenden Bereine von dem jährlichen Beitrag jedes einszelnen Mitgliedes mindestens 25 Cts. an die Zentralkasse ab. Dieser Beitrag kann nur durch Beschluß der Generalversamms lung erhöht werden.

§ 5. Durch den Anschluß an den Verband wird die Selb= ständigkeit der einzelnen Bereine in feiner Beise berührt. Immerhin wird den einzelnen Vereinen empfohlen, sich zu Kanstonals oder Diözesans-Verbänden zu vereinigen, deren Leitung einem Kantonals oder Diözesans-Vorstand zusteht.

6. An der Spite des schweizerischen Verbandes steht

ein Bentralvorstand.

§ 7. Der Zentralvorstand hat seinen Sitz in Freiburg; er besteht:

a) Aus der Zentralpräsidentin, der Bizepräsidentin, der Zentralsekretärin, der Rechnungsführerin, welche von der Ge= neralversammlung gewählt werden; aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Kantonal-

porstände;

aus sechs von der Generalversammlung gewählten Bei-

sitzerinnen oder Beisitzern; der Zentralvorstand hat das Recht, sich durch weitere Beisigerinnen oder Beisiger zu ergänzen.

Die Mitglieder haben eine Amtsbauer von 3 Jahren und sind nach Ablauf derselben wieder wählbar.

Der Zentralvorstand leitet den Verband; namentlich liegt ihm ob: die Gründung neuer Bereine anzuregen, den Bertehr zwischen den einzelnen Sektionen zu erleichtern, sowie Maßnahmen allgemeiner Natur zu treffen.

§ 8. Die Zentralpräsidentin ober die Bizepräsidentin vertritt den Verband nach außen. In Verbindung mit der Zentralsekretärin führt sie oder die Vizepräsidentin die rechtsverbindliche Unterschrift bes Verbandes. Sie hat den Vorsitz in der Generalsammlung.

§ 9. Die Zentralsekretärin führt das Protokoll in den Sitzungen des Vorstandes, sowie in der Generalversammlung; sie leitet die Korrespondenz und besorgt die Herausgabe der Drucksachen; sie erstattet der Generalverammlung Bericht über

die Geschäftsführung des Borftandes.

§ 10. Die Rechnungsführerin besorgt die Berwaltung des Bereinsvermögens, erhebt die jährlichen Beiträge und erstattet der Generalversammlung Bericht über die Rechnungsführung und den Stand des Bermögens; sie hat ihre Rechnung zwei vom Zentralvorstand zu ernennenden Kevisoren zu unterbreiten, welche ihrerseits der Generalversammlung darüber Bericht erstatten.

§ 11. In der Regel wird jährlich eine Generalversammlung abgehalten; Ort und Zeit derselben bestimmt der Zentralvorstand. Abgesehen von unvorhergesehenen Fällen kann nur über olche Gegenstände verhandelt werden, welche mindestens zwei Monate vorher dem Zentralvorstand eingereicht worden sind.

Der Generalversammlung, in welcher jedes Vereinsmitsglied eine Stimme hat, liegt ob: a) Die Vornahme der im Artikel 7 aufgeführten Wahlen; die Genehmigung der Geschäfts= und Rechnungsführung des Vorstandes;

die Beschlußfassung über die ihr vorliegenden Geschäfte; die Revision der Statuten und die Beschlußfassung über die Auslösung des Berbandes.

§ 12. Der Verband erwirbt juristische Persönlichkeit durch

Eintragung in das schweizerische Handelsregister. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet lediglich das Gesellschaftsvermögen; dasselbe sett sich zusammen aus den Beiträgen der einzelnen Bereine und alfälligen Zuwendungen. § 13. Gin Antrag auf Revision der Statuten oder Auilö-

fung des Verbandes muß beim Zentralvorstand eingebracht werden und zwar mindestens 6 Monate vor Abhaltung der Generals versammlung; ein solcher Antrag muß von mindestens 3 Kans tonen gestellt werden.

Für Auflösung des Verbandes ist die Zweidrittelmehrheit

erforderlich. § 14. Im Falle der Auflösung des Verbandes beschließt die Generalversammlung über die Berwendung allfälligen Bermögens zu einem ähnlichen Zwecke.

Lose Gedanken und Splitter, aus dem Leben eines driftl. Mütter-Vereins.

Unter ben üppigen Pflanzen im fathol. Bereinsgarten blüht ein Unter den üppigen Pflanzen im fathol. Vereinsgarten blüht ein Blümchen still und beideiden; es ist dies der drist. Mütter-Verein. Er vereinigt in sich Frauen, die es mit ihren Pflichten als Gattinnen und Mütter gewissenhaft zu nehmen gedenken, die ernsten Willens sind, mit Gottes Veistand, unter dem Schute der Mutter Gottes ihre Kinder zur Ehre Gottes zu braven, rechtschaffenen Menschen zu erziehen. Da eristieren keine Emanzipations-Gelüste, keine schwunghasten Frauenreden, drüsten sich eine großartigen Unternehmungen; — nein, in aller Stille — vereinigen sich die Mitglieder von Zeit zu Zeit, um von ihrem hochm. Herrn Tirestor (gewöhnlich der Ertspfarrer) Beschrungen über Erziehung der Kinder, Ermahnungen, Trost und Ermutigung entgegenzunehmen und in gemeinsamen Gebete den Segen des lehrungen über Etziehung der Ainder, Erniahnungen, Troft und Ermutigung entgegenzunehmen und in gemeinsamem Gebete den Segen des Henrichtenen wird jedes Mal gedacht. Welch ein Troft für die christliche Mutter; wie wohltuend ihrem oft recht sorgenvollen Herzen, wenn jedesmal vereint alle Vereinsmitglieder laut ein "Vater unser" beten für ihre Kinder und ihre Anliegen. Wie trösslich ist auch der Gedanke beim Gebete für die verstorbenen Mitglieder: auch für dich wird einst so gebetet, wenn du vielleicht schon von deinen Angehörigen vergessen bist. — Welch ein Segen liegt in den Borträgen, die in aufopsernoster

Weise der hochw. Herr Direktor halt! Wie mancher Mutter, besonders wenn ihre Kinder noch klein find, wird es unmöglich am Sonntag eine Predigt zu besuchen; da bietet sich ihr Gelegenheit in den Versammlungen der driftlichen Mütter, Die gewöhnlich am Sonntag abend abgehalten werden, ein Standeswort zu hören. Wie manches tann ba ans Berg halten werden, ein Standeswort zu hören. Wie manches kann da ans Herz gelegt und behandelt werden, was sich auf der Kanzel gar nicht sagen läßt und doch ties eingreisend wirkt in das Leben und die Pflichten der Gattin und Mutter. Es fällt auf guten Boden, wird mit dankbarem Herzen aufgenommen, denn man darf sihn behaupten, daß die Mütterssich innig auf die jeweiligen Vorträge freuen. Als langjähriges Mitglied des christlichen Mütters-Vereins sei es mir erlaubt, einige unirer Abennata zu erwähnen: Ein erstes handelte über "Die Standes-Gnade", die der liebe Gott dem Brautpaar erteilt und zwar in dem Maße der Würtsigkeit, mit der sie den heiligen Ehebund schließen, d. h. das heilige Sakrauent der Ebe enwignagen. Das Bemuktein dieser Standes-Gnade Saframent der Che empfangen. Das Bewußtsein diefer Standes-Gnade macht die Frau start in Ertragung der ihrem Stande auferlegten Leiden und Beschwerden. Biele Frauen mußten sich sagen, daß sie von dieser Standes-Gnade dis dahin noch gar keinen so hohen Begriff hatten. Sin ander Mal wurde der Heiland am Delberg uns vor Augen gestellt, wie er betet: "Bater, wenn es möglich ift, so ninm dieten Kelch von mir, doch nicht mein, sondern dein heiliger Wille geschehe!" Aber, der Bater ninmt den Kelch nicht von seinem geliebten Sohne; nein, er sendet nur einen Engel, der Ihn tröstet und stärkt. Welch tiese Gesender und einen Engel, der Ihn tröstet und stärkt. danken wurden danit angeregt für manche unter der Last des Leidens senkzen dunter. — Wie so manche Frau trug da wieder mit frischen Mut und neugestärft ihr Kreuz oder Kreuzlein im Ausblick zu dem, der in weiser Absicht das Kreuz auferlegt, aber auch wieder tragen hilft. — Sin weiterer Vortrag behandelte die Gnaden-Bezeugung, die der liebe Kott das Cterra angelt mehr er ihren midden give Kirpflein kontet. Ein weiterer Vortrag behandelte die Gnaden-Bezeugung, die der liebe Gott den Eltern erweift, wenn er ihnen wieder ein Kindlein schenkt. Dieses für den Himmel bestimmte unschuldige Wesen soll nicht als eine Last betrachtet werden, sondern als ein Geschenk Gottes. Muß da nicht die Klage über zu großen Kindersegen, die man von Müttern, Schwiegerund Großmüttern bisweisen hört, verstummen? — Ein fluges, durchschaches Wort wurde uns einst in der Faschingszeit. Da sprach unserverhete gerr Pfarrer so freundlich und wohlwollend ans Herz der Mütter, daß sie ihren Kindern jetzt gerne eine Freude gönnen und sie nicht talt und trocken abweisen solle, wenn sie Lust und Freude hätten, zu einem harmsosen Fastnachtsscherz. Sie sollte im Gegenteil den Kindern liebend hiezu verhelsen, dann aber auch verlangen und das ganz bestimmt, daß das Kind anständig sich benehme und rechtzeitig zu Hause seit Auch der älteren Tochter ist ein Tanz-Vergnügen zu gestatten — aber die Mutter soll selber als Vegleiterin dabei sein, selbst wenn die Tochter mit einem "Geliebten" ginge. So könste ich noch vieles aufzühlen; es würde jedoch zu weit sühren. Das Schönste aber, was unser Verein bietet, sind: das Tiular= und das Fronleichnamsscht. Das erstere wird mit Hochamt, Predigt und Generalsommunion in der reich geschmückten Vereinstang kegleiten. Es ist dies eine den künter alle, damit sie, mit brennenden Kerzen in den händen, den lieben Heistand auf seinem Triumphzu begleiten. Es ist dies eine de ocht kaldoschwischen Vereinand auf seinem Triumphzu begleiten. land auf seinem Triumphzug begleiten. Es ist dies eine so echt fatholische Rundgebung und verkörpert ben großen Gedanken: Im Saus bes herrn find alle gleich. -

Aus dem bei ber Ronfereng gesammelten Opfer tommt jedem Mit-glied nach seinem Absterben ein Seelenamt und zwei heilige Meffen au. Ferner haben wir s. 3. eine ewige Jahrzeit und ganz in aller Stille ein Feuster in unse Pfarrfirche gestistet; leisten auch, wenn es die Kasse erlaubt, eine Gabe für die inländische Mission, oder für eine Kirche der Diaspora und einen Beitrag an die hiesige katholische Bolksbibliothek. Es sind dies kleine Brosamen, Persen möchte ich sie nennen, die der guter, christlichen Mutter einst trössend entgegen seuchten werden. Sünakt hierte ich non happritaberder Arründung eines katholischen Frauen. die der guten, christlichen Mutter einst tröstend entgegen leuchten werden. Jüngst horte ich von bevorstehender Gründung eines katholischen Frauenbundes. Ist dies was Neues? D, gewiß nicht! Bilden denn unfre Mütter-Vereine der Schweiz nicht seit Jahrzehnten schon einen großen Frauendund, wenigstens im Gebete mit und für einander? Es sehlt ihnen nur ein Vand, das sie einigt, ein Organ, das ihnen gegenseitige Fühlung ermöglicht und eifrige Korrespondenten, welche die Bestrebungen und Leistungen ihrer Vereine den andern kundtun, und sie dadurch anregen. In diesem Sinne sei die Bestage unsver katholischen Frauen-Zeitung freudig begrüßt. Dem neugebornen Kinde Glück und Wohlergehen und Verbreitung vom Bodan dis zum Genserse, vom Rhein bis zur Khonestrand.

Statuten des Schweiz. katholischen Volksvereins.

Fortfetung.)

Der Verein sucht die in § 1 genannten Zwecke ferner zu erreichen: f. durch die Tätigkeit der Erziehungs= und Unterrichtsset= tionen des Zentralkomitees, welche in Verbindung mit den Vorständen der diesem Gebiete sich widmenden katholischen interkantonalen Verbände die Hebung des Schul= und Unterrichtswesens sowie der christlichen Familien-

ay alaasaasaaa A aa

erziehung sich zum Ziel sett, den Berein katholischer Lehrerinnen, katholische Lehrerseminarien und das Apostolat der christlichen Erzichung unterstützt, auf die Beisterentwicklung der christlichen Müttervereine Bedacht nimmt und den einzelnen Bereinssektionen bei Gründung gewerblicher und landwirtschaftlicher Fortbildungsschulen an die Hand geht,

durch die Tätigkeit der wissenschaftlichen Sektion des Zentralkomitees, welche in Berbindung mit den Borstän-ben der dem wissenschaftlichen und künstlerischen Leben sich widmenden schweizer schen katholischen Bereine bedeutende literarische Publikationen unterstützt, Bolksgesang, Bolkssichauspiel und ähnliche veredelnde Volksunterhaltung förster bert, die Bermehrung und Aeufinung der bestehenden Stipendiensonde für katholische Studierende anstrebt 2c., durch die Tätigkeit der Preß-Sektion des Zentralkomites,

welche in Berbindung mit den Borständen des Apologe= tischen Instituts und der interfantonalen fatholischen Preßund Büchervereine die katholische Tagespresse unterslützt, den Bereinsorganen ihre besondere Obsorge wömet, die Herausgabe volkstämlicher apologetischer Schriften und Broschüren veranlaßt, die Berbreitung guter Littüre und Sie Erwicktung von Balksbibliothesen in den einzelnen die Errichtung von Volksbibliotheken in den einzelnen Ortsvereinen fördert, die Gründung eines Unterstügungsfondes für die Witwen und Waisen katholischer Jours nalisten anstrebt 2c.

3. Mitglieder.

§ 3. Mitglied des schweizerischen katholischen Volksvereins fann jeder unbescholtene Katholik vom 18. Lebensjahre an werden, welcher entweder Schweizerbürger ist oder in der Schweiz wohnt.

§ 4. Die Aufnahme erfolgt in allen jenen Gemeinden, wo bereits ein Ortsverein besteht, durch den letztern nach Maßgabe seiner Lokalstatuten. In Gemeinden, die noch keinen Ortsverein besitzen, ersogt die Aufnahme von Mitgliedern entsweder durch einen benachbarten Ortsverein oder direkt durch den Vorstand des Kantonalverbandes, durch welchen auch im Auslande wohnende Kantonsbürger in den Volksverein aufs genommen werden fönnen.

§ 5. Jedes Mitglied entrichtet einen Jahresbeitrag von mindestens 1 Fr. an seinen Ortsverein, in Ermangelung eines solchen an jene Stelle, von woher die Aufnahme erfolgt ist.

4. Organisation der Ortsvereine.

§ 6. In einer Gemeinde oder einem Stadtkreise soll je-weilen, sofern nicht durch Sprachverschiedenheit eine Ausscheidung gerechtfertigt ift, nur ein Ortsverein bestehen; wohl aber können Mitglieder aus mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Ortsverein sich verbinden.

§ 7. Die Statuten der Ortsvereine, welche auf Grund der Zentralstatuten ihre Tätigkeit nach innen und außen selbständig umschreiben und begrenzen, und die notwendigen Bestimmungen über Zahl und Obliegenheiten der Vorstandssmitglieder, Anzahl der jährlichen Bereinsversammlungen, die Höhe des Jahresbeitrages zc. enthalten, unterliegen der Genehmigung durch den Kantonal-Vorstand.

Bu Ansang jeden Jahres haben die Ortsvereine Mitglie-berzahl, Namen und Abresse kräsidenten, Atuars und Kassiers dem Zentralpräsidenten und dem betreffenden Kantonal-verbands-Präsidenten mitzuteilen und an das gleichsprachige Vereinsorgan zur Publikation einzusenden.

Neugegrundete Ortsvereine haben die gleichen Angaben an die nämlichen Stellen unmittelbar nach der Konstituierung zu machen.

Die Jahresbeiträge sind bis längstens Ende Juni sowohl an den Kantonalverbands-Rassier wie an den Zentralkassier

abzuliefern.

§ 8. Die weiblichen Mitglieder der einzelnen Ortsvereine fönnen zu besondern Frauen-Abtrilungen zusammentreten. Der Tätigfeitstreis derselben wird unter Berücksichtigung der örtlichen Berhältnisse durch die Ortsvereins-Statuten umschrieben. Er fann u. a. umfassen, Förderung für die Sammestätigk it für bie inländische Mission, Beschaffung von Paramenten für arme Diasporakirchen, Weihnachtsbescherung für arme Kinder in den Diasporassemeinden, Beranstaltung von Kursen für Haus-haltung, Krankenpslege, Gartenbau, Kochen, Lebensmittelkonservierung 2c.

5. Organisation der Kantonasverbande.

§ 9. Sämtliche Ortsvereine und Bereinsmitglieber eines Kantons bilden einen Kantonalverband.

§ 10. An der Spite des Kantonalverbandes steht ein Kantonalvorstand. Mitgliederzahl, Kompetenzen 2c. desselben werden durch die Statuten des Kantonalverbandes sestgeste.
Diese Statuten sind möglichst den besondern Verhältnissen

der betreffenden Kantone anzupassen. Die Statuten unterliegen ber Genehmigung des leitenden Ausschusses des Zentraltomitees.

- § 11. Die Kantonalvorstände haben, unterstützt durch die Vereinssekretariate, dafür zu sorgen, daß in jeder katholischen Pfarrei oder doch in jeder geographisch zusammenhängenden Gruppe von Pfarreien ein Ortsverein bestehe und daß jede katholische Pfarrei in der Schweiz mindestens durch einzelne Mitglieder im "Schweizerischen kathol. Volksverein" vertre= ten sei.
- § 12. In Pfarreien, in welchen ein Ortsverein nochst nicht besteht, ernennt der Kantonalvorstand einen Vertrauensmann, der für den Verein Mitglieder anwirbt und zur Förderung der Vereinszwecke sich daselbst betätigt.
- § 13. Die Ortsvereine bezahlen jährlich per Vereinsmitglied 10 Cts. an die Rasse des Kantonalverbandes. Dieselbe bestreitet die Auslagen der kantonalen Tagungen und Beranstaltungen.

6. Die Zentralleitung und ihre Organe.

§ 14. Zwei oder mehrere Kantonalverbande fonnen unter sich zu gemeinsamen Tagungen zusammentreten.

§ 15. Die Leitung des Vereins ist Sache des Zentralkomi= tecs. An der Spize des Zentralkomitees steht der Zentralpräsident und ein ihm beigegebener leitender Ausschuß. Für die Besorgung der in § 2, litt. c dis h. speziell genannten Ausschuß. gaben gliedert sich das Zentralkomitee in sechs Sektionen, nämlich die Sektionen für inländische Mission, soziale Frage, Charitas, Erziehung und Unterricht, Wiffenschaft und Runft,

Die Zentralleitung bedient sich für ihre äußere Tätigkeit und ihre Kundgebungen der Bereinssetretariate und der Ber-

einsblätter.

Das Zentralkomitee.

§ 16. Das Zentralkomitee des "Schweizerischen katholi= schwen Volksvereins" besteht aus 25 von der Delegiertenversamm= lung ber Ortsvereine freigewählten Mitgliedern, den fämtlichen Kantonalverbands-Präsidenten, sechs von den schweizerischen Bischöfen ernannten Vertretern derfelben und den Präsidenten ber dem Boltsverein angegliederten interkantonalen Berbände

und Institutionen. Die Kantonalverbands-Präsidenten und die Präsidenten ber Berbande und Institutionen können bei ben Sitzungen des Zentralkomites durch ein Mitglied des betreffenden Vor-

standes sich vertreten lassen. § 17. Das Zentralkomitee hat

die Geschäfte zu besorgen und Beschlüsse zu sassen, welche durch die Leitung und Berwaltung des Gesamtvereins

bedingt sind,

auf Grund von bezüglichen Borlagen der betreffenden Sektionen des Zentralkomitees die Reglemente für Die einzelnen Institute und Zweigtätigkeiten des Bolfsvereines festzustellen und die den Statuten im Anhang beizugebenden Bereinbarungen mit den anzugliedernden interkantonalen Berbänden abzuschließen.

die Beziehungen zum "Arbeiterbund" zu regeln und je nach Umständen dauernbe oder vorübergehende Bigichungen zu den übrigen großen schweizerischen interkonses, iv-nellen Verbänden, dem "Bauernbund", dem "schweize-rischen Gewerbeverein", der "schweizerischen gemein-nüßigen Gesellschaft" zc. anzuknüpsen. d. die Jahresrechnung und den Bericht der Sektion für die inkändische Mission enterang zu nahmen.

inländische Mission entgegen zu nehmen und zu genche migen, auf Antrag dieser Settion das Budget und die Verteilung der ordentlichen und außerordentlichen Gaben der inländischen Mission festzustellen und alle Schlußnahmen zu treffen, die nicht durch das betref ende Regle-ment in die Kompetenz der Seklion für inländische Mission fallen,

e. entweder unmittelbar von sich aus oder durch feine Sekti= onen die Anträge zu prüsen und zu begutachten, welche ihm zu Handen der Delegiertenversammlung oder des Katholikentages eingereicht werden,

f. Ort und Zeit der Delegierten-Versammlungen, der Generalversammlungen und des Katholikentages zu bestimmen, sowie Programm und Traktanden derselben fest-

zustellen.

§ 18. Das Zentralkomitee wählt: 1. aus seiner Mitte auf eine breijährige Amtsbauer:

a. die acht dem Zentralpräsidenten beigeg binen Mitgliedes leitenden Ausschusses, wovon vier der deutschen, drei der französischen und eines der italienischen Schweiz zu entnehmen sind. Bei der Wahl ist ferner darauf Rücksicht zu nehmen, daß mindestens drei Mit-glieder vom Präsidenten jederzeit rasch beigezogen werden können. Aus dem leitenden Ausschuffe bezeichnet das Zentralkomitee einen deutschen, einen französischen

und einen italienischen Bizepräsidenten. b. die in § 2 unter lit. c bis h genannte Sektionen des Zentralkomitees. Dieselben bestehen aus je 5—9

Mitgliedern,

c. die beiden Kassiers, einen für die deutsche und italienische, einen für die französische Schweiz, der erstere ist zugleich Bentralkaffier,

2. in freier Wahl auf eine jeweilen in jedem einzelnen

Falle besonders zu bestimmende Amtsdauer: a. die Bereinssetretäre. Der Erstgewählte berselben ist zugleich Schriftführer des Bereins,

die Redaktoren der Bereinsblätter.

c. die Direktoren der Patronate und die Aufsichtskom= missionen für die direkt der Leitung des G. samtver= eins unterstehenden Institute, d. die Bertreter des Bolksvereins im "Arbeiterbund",

den deutschen und franzisischen Kassier der inländischen

Mission.

§ 19. Der leitende Ausschuß des Zentralkomitees vertritt den Berein nach außen.

§ 20. Der Volksverein hat Sitz und Gerichtsstand in Luzern. Die rechtsverbindliche Unterschrift sühren der 3 ntralprafident und ein weiteres Mitglied bes leitenden Ausschuffes.

§ 21. Die Amtsbauer des Zentralkomitees beträgt drei Jahre. Die austretenden Mitglieder sind wieder mählbar.

§ 22. Das Zentralfomitee versammelt sich jährlich ordent-licherweise zwei Mal, außerordentlicherweise, so oft dies dem Zentralpräsidenten als notwendig erscheint oder wenn min-bestens zehn Komiteemitglieder es verlangen.

Ort und der Zeit der Sizung werden entweder vom Zen-

tralkomitee selbst zum voraus, oder dann jeweilen vom Zentral=

präsidenten bestimmt.

Für die Teilnahme an den Situngen haben die Mit= glieder des Zentralkomitees Anspruch auf eine angemessene Reise= entschädigung; für die 25 freigewählten Mitglieder und die-jenigen des leitenden Ausschusses wird dies ibe aus der Zentraltasse, für die Präsidenten der Kantonalverbände aus d.r Kantonalkasse entrichtet. (Schluß folgt.)



Vereinschronik.

Sorntag ben 14. Januar hielt ber kathol. Dienstboten-Berein von Burich im Gejellenhaus eine Chriftbaumfeier. Dabei famen beftgewählte musitalische und deklamatorische Produktionen, Scherz und Erust in reicher Abwechslung zur Aufführung. An 68 Mitglieder, die fünf Zahre und mehr bei derzellen Herrichaft oder in demielben Geschäft angestellt maren, murden Chrendiplome überreicht.

Eine Babenverlofung zugunften eines Altersafple für arbeitsunfähige Dienstboten, Arbeiterinnen und Frauen bildete ben Schluß.

Es ist dies eine neue wohltätige Schöpfung, die der rührige Direktor des Josephäheim, Herr Likar B. Vogt an die Hand genommen hat. Vereits weist der 305 Mitglieder zählende Verein eine Krankentasse, eine Sparkasse und ein Vureau für Stellenvermittlung auf. Die Sonntagsvereinigungen im St. Josephsheim zwischen 2-7 Uhr nach-mittags bieten ben Dienstmädchen für ihre Mußestunden eine mohltuende Abwechslung, nach der fie wohl neugefräftigt und ermutigt wieder in ihren Bflichtentreis gurudtehren.